

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Satzung über die Abfallentsorgung vom 14.12.2020“ durch die Wörter *„Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Osnabrück“* ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Benutzungspflichtige“ durch die Wörter *„Anschluss- und Benutzungspflichtige“* ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Gesamtschuldnern wird ein einheitlicher Bescheid erlassen mit Wirkung für sämtliche Gebührenschuldner. Die jeweilige Abfallgebühr ist auch bei Gesamtschuldnern in einer Summe zu zahlen.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebührenbescheid“ die Wörter *„mit Wirkung für sämtliche Gebührenschuldner“* eingefügt.
 - d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter *„mit Wirkung für sämtliche Wohnungseigentümer“* eingefügt.
 - e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Zusatzabfallsäcken“ die Wörter *„im Sinne des § 3 Abs. 3“* eingefügt.
 - f) Abs. 6 wird aufgehoben.

- g) Abs. 7 wird zu Abs. 6. Die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ wird durch die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.
- h) Abs. 8 wird zu Abs. 7. Die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ wird durch die Wörter „gemäß § 3 Abs. 4“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1)
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 2 und 3) entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 3, 5 und 6 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen gemäß § 3 Abs. 4 zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.“
5. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4)
Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 3 (Erwerb Abfallsäcke) entstehen mit Erwerb und werden sofort fällig. Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und werden sofort fällig. Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 und 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, werden durch Bescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“
6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:
- „§ 10 Gleichstellung der Geschlechter**
Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.“
7. § 10 wird zu § 11.

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Osnabrück, den 14.01.2022

Kebschull
Landrätin